

Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen vom 14.03.2021

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Hygieneplan ist § 18 der 12. Bayerischen Infektions-Schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Schulleitung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Ziel ist es, durch Einschränken der Kontaktpersonen (Personen, denen man näher als 1,50 m kommt und denen man ohne Maske begegnet) eine Schulschließung, bzw. einzelne Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden. Ziel ist es außerdem, die Pandemie einzudämmen und unter Einhaltung der Gesetze den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

2. Durchführung des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m oder auch des Wechselunterrichts ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Welche aktuelle Regelungen hinsichtlich Präsenz-, Wechsel- oder Distanzunterricht gelten, entscheidet das jeweilige Schul- und Gesundheitsamt in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten.

Schulführung sowie Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Auch die Eltern werden angehalten, ihren Kindern die Notwendigkeit der Gesetze zu erklären. Wie in allen Bereichen des täglichen sozialen Lebens und friedlichen Miteinanders sollten wir unsere Kinder auffordern, sich an die Gesetze und Regeln zu halten, um Ansteckungen zu vermeiden, andere zu schützen und Strafzahlungen zu verhindern.

3. Vermeidung von Durchmischungen, Gruppenbildung und Abstandsregeln

Die Schüler*innen sollen das Schulgebäude nicht ohne die Anwesenheit der Lehrkräfte der ersten Stunde des Tages betreten.

- Bis auf die Schüler*innen der Abitur und R-Klasse warten die Schüler*innen auf ihren zugeteilten Plätzen, bis die Klassenlehrkraft die Klasse abholt und gehen dann sofort in ihre Klassenzimmer. Schüler*innen, die später kommen, gehen auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer.

- Klassen 1a, 1b: Pausenhof der 3./4. Klassen – Klettergerüst
- Klassen 2a, 2b: Freifläche um den Hydranten
- Klassen 3a, 3b: Steinmetzplatz
- Klassen 4a, 4b: Pausenhof Klettergerüst- Kindergarten
- Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld hinterer Teil/ Bauwagen
- Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte/ Volleyballfeld vorn
- Klassen 7a, 7b: Gartenbau
- Klassen 8, 9, 10: Sportwiese
- Klassen 11a,11b: Basketballplatz
- Klassen 12: Volleyballfeld Richtung Rondell und Rondell
- Die Aufsichtspflicht der Lehrer*innen beginnt 7:45 Uhr. Sie achten auf den Abstand beim Aufenthalt im Klassenbereich/Flur. Auf Wunsch der aufsichtführenden Lehrkräfte, können Abstandsmarkierungen auf den Fluren gekennzeichnet werden, wenn sonst die Abstandsregelungen nicht einzufordern sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Schüler*innen alleine die Möglichkeit haben, sich nach Betreten des Klassenzimmers direkt die Hände zu waschen.
- Oberstufe: Es werden die Schüler*innen erst in das Schulgebäude gelassen, wenn sich der/die Lehrer*in im Klassenzimmer befindet.
- Den Schüler*innen wird ein Platz zugeteilt, im besten Fall der des Vortages, auf dem sie möglichst bis zum Beginn des Unterrichts bleiben.
- Auf das Händeschütteln als Begrüßungs- oder Verabschiedungsritual ist zu verzichten.
- Berühren von Türgriffen, Geländern und ähnlichem soll nach Möglichkeit vermieden werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht für alle Personen die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Pausenbereiche für die Pausenzeiten 9:45 - 10:00 Uhr und 11:30 - 11:45 Uhr:

- Klassen 1a, 1b: nach Absprache
- Klassen 2a, 2b: nach Absprache (2. Pause: Steinmetzplatz)
- Klassen 3a, 3b: Klettergerüst Kindergarten
- Klassen 4a, 4b: Klettergerüst Kunstbau
- Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld
- Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte
- Klassen 7a, 7b: Gartenbau
- Klassen 8a, 8b: Sportwiese vorne
- Klassen 9a, 9b: Sportwiese (Treppenaufgang Süd)
- Klassen 10a, 10b: Sportwiese (Treppenaufgang Nord)
- Klassen 11a,11b: Fahrradständer
- Klassen 12a, b, c, d: Rondell
- Abschlussklassen (13 und 12R): verbleiben in ihren Klassenzimmern auf den zugewiesenen Sitzplätzen

Am Ende des Schultages achten die Lehrkräfte darauf, die Schüler*innen zeitlich versetzt aus dem Klassenzimmer zu entlassen, um Ansammlungen auf dem Flur zu vermeiden.

Ein Sicherheitsabstand von 1,50 m ist auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten.

Auf diesen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schüler*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Daher sollte, soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht) von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden.

Kommen in einer Lerngruppe Schüler*innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.

In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. Als Sitznachbarn sollten, wenn möglich, Kinder ausgesucht werden, mit denen privater Kontakt besteht, um hier nicht neue Kontaktpersonen entstehen zu lassen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden. Außerdem sollte, soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden.

Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume), um Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

4. Mund Nasen Bedeckung

- Lehrkräfte müssen künftig auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Schulgebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Masken) tragen.
- Schüler*innen können zwar wie bisher die sog. Alltags- oder Community-Masken im Schulgebäude nutzen. Das Gesundheitsministerium empfiehlt jedoch auch für sie das Tragen medizinischer Masken, die im Handel zunehmend auch in Kindergrößen erhältlich sind. Bitte achten Sie darauf, dass diese Masken bei Ihren Kindern korrekt sitzen.

- FFP2-Masken können Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal und Schüler*innen ab 15 Jahren auf dem Schulgelände auf freiwilliger Basis tragen. Die Tragehinweise sind zu beachten.
- Klarsichtmasken aus Kunststoff entsprechen, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine MNB. Weitere Informationen u.a. zu Anforderungen an MNB können Sie den FAQs des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entnehmen.

Die Maskenpflicht umfasst – neben dem Klassenzimmer - auch alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, können alle Personen ihre MNB abnehmen; Schüler*innen müssen Tragepausen/Erholungsphasen gestattet werden (vgl. hierzu Pressemitteilung des StMUK vom 13.11.2020). So kann beispielsweise Schüler*innen gestattet werden, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen ihnen gesorgt ist.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Weiterhin besteht auf Grundlage der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Verpflichtung eine MNB zu tragen nicht für Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag. Schüler*innen, die von der Maskenpflicht befreit sind, nehmen weiterhin am Präsenzunterricht teil.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt für alle Personen ab Betreten des Geländes am Eingangstor des Pausenhofes die Maskenpflicht. Unabhängig davon wie viele Personen sich auf dem Pausenhof aufhalten, gilt diese Maskenpflicht für jede Person.

Personen eines Haushaltes müssen den Sicherheitsabstand nicht einhalten (siehe Regeln bei Kulturveranstaltungen).

Die MNB darf zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Es sollte **nicht** während des Laufens auf den Flur gegessen oder getrunken werden. Wir bitten alle Schüler*innen sich für die Nahrungsaufnahme einen Platz zu suchen, an dem der Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet ist und dann erst die MNB zu entfernen und zu essen oder zu trinken.

Ein Abnehmen der Maske auf den Fluren im Schulgebäude während den Pausen, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährt ist, ist nicht tolerabel und sollte vermieden werden.

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

5. Ausschluss vom Schulgelände, Betreten verboten

Nicht das Schulgelände betreten dürfen Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- sich einem Test unterzogen haben, bis zum negativen Ergebnis.

Alle Personen, also Schüler*innen und Lehrer*innen sowie Mitarbeiter der Schule, oder Eltern, die das Schulgelände betreten, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben, wenn sie akute grippeähnliche Symptome haben:

Dazu gehören

- **Fieber**
- **trockener Husten**
- **Hals und Ohren Schmerzen**
- **Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

In diesem Fall ist der Schulbesuch nicht erlaubt!

Erst ein/e Ärztin oder Arzt kann über weiteres Vorgehen entscheiden und bespricht die weiteren Schritte, ob eine Testung nötig ist und wann ein erneuter Schulbesuch möglich ist.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt das Infoblatt im Hygiene-Ordner im Lehrerzimmer für Lehrer*innen (Anlage 1 für Lehrer*innen).

Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind sofort abzuholen.

6. Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schüler*innen, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise ist erfolgt.

7. Raumhygiene

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten, denn dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

In den Klassenräumen soll alle 20 Minuten intensiv gelüftet werden. Die Fenster sind dabei – wie bisher – vollständig zu öffnen, um eine Stoß- bzw. Querlüftung zu erreichen. Diese Stoß- und Querlüftungen müssen ohne weitere Massnahmen eben alle 20 Minuten für 5 Minuten vorgenommen werden. Ein Kipplüftung (dauerhaft gekippte Fenster) ersetzt keine Stoßlüftung, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Sollten die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Wird die Raumluft durch eine CO₂ Ampel überwacht, entscheidet der CO₂ Wert, ob eventuell das Stoßlüften mindestens alle 45 Minuten für 5 Minuten durchzuführen ist.

Im musischen Bereich gilt:

Nach Einzelunterricht im Gesang oder im Blasinstrument gilt der Grundsatz: Nach jeweils 20 Minuten Unterricht soll 10 Minuten gelüftet werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Ein professionelles Putzteam reinigt regelmäßig die Klassenräume und viel berührte Oberflächen. Bei Veranstaltungen außerhalb der normalen Stundentafel (Elternabende, Vorträge etc.) kümmern sich die Veranstalter um eine angemessene Reinigung oder Desinfektion.

Flächendesinfizierende Hygienetücher, Einmalreinigungstücher oder andere Reinigungsmittel liegen in jedem Raum bereit, diese werden von Schüler*innen oder anderen Raumbenutzern verwendet, falls kein Putzteam in absehbarer Zeit reinigen kann und ein Klassenwechsel ansteht.

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Pausenaufsicht hat darauf zu achten, dass sich im Sanitärbereich nicht zu viele Menschen ansammeln.

Seifenspender, Einmalhandtücher stehen zu Verfügung.

In den Mitarbeiter Toiletten steht zusätzlich ein Desinfektionsspray.

Alle Toiletten werden ständig vom Reinigungsteam gründlich gereinigt, auch nach einem Elternabend, bevor der reguläre Unterricht beginnt.

8. Abweichende Unterrichtsfächer und Schulbereiche mit Sonderregelungen

Hierfür gelten die individuell angepassten Hygienepläne. Die Lehrkräfte sind verpflichtet zur individuellen Sachlagenbewertung und Erstellen eines Hygieneplans (angelehnt an die Vorgaben des KM) sich an die Hygienebeauftragten der Schule zu wenden. Die jeweils gültigen Hygiene- und Sitzpläne werden von der entsprechenden Lehrkraft der jeweils betroffenen Gruppe (z.B. Klassenverband) durch Aushang oder Weiterleitung zur Verfügung gestellt.

- Eurythmieunterricht
- Sportunterricht
- Musik-, Chor-, Orchesterunterricht
- Angebote des offenen Ganztags
- Schulküche und Mensa
- Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung, Notbetreuung

Grundlage ist immer der Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen (Maskenpflicht auch am Platz, Lüften mindestens alle 20 Minuten, Reinigung aller berührten Oberflächen, Handarbeits-, Kunst- oder Werkutensilien sofern von mehreren benutzt, Möbel und Griffe bzw. Lichtschalter nach dem Unterricht):

- Beim Betreten des Raumes ist der Sicherheitsabstand einzuhalten und die Maske zu tragen. Beim Bewegen im Raum ist eine Maske zu tragen, zum Beispiel wenn Handarbeiten/ Werkstücke oder ähnliches zur Lehrkraft gebracht werden
- Die/der Lehrer*in trägt immer dann eine Maske, wenn der Sicherheitsabstand zu den Kindern nicht gewahrt werden kann, z.B. wenn ein Werkstück begutachtet oder dabei geholfen wird
- Da ein Austausch von Gegenständen nicht vermieden werden kann, sollten die Kinder und die Lehrkraft ihre Hände vor Beginn der Unterrichtszeit gut waschen und im Unterricht mit den Händen nicht in Mund und Augen, Nase oder Ohr fassen. Erst wenn nach dem Unterricht wieder Hände gewaschen werden, ist dies möglich.
- Arbeitsmaterialien dürfen nicht ausgetauscht werden

- Eine Klasse in der Grundschule ist wie ein Gruppenverband und muss keinen Abstand einhalten, hier ist aber auf die immer gleichen Sitznachbarn zu achten und damit die Kontaktpersonenzahl gering zu halten
- Die Schüler*innen haben immer denselben Platz einzunehmen, sollte eine Änderung vorgenommen werden ist dies zeitlich zu dokumentieren
- In **allen Fachräumen** ist vor dem Wechsel von Gruppen oder Klassen immer gründlich zu lüften und eine Reinigung der berührten Oberflächen durchzuführen.

Im **Sportunterricht** gilt zudem:

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden
- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist.
- Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen.
- Duschen oder Föhnen sind derzeit an unserer Schule nicht möglich.

Im **Musikunterricht**, einschließlich Chor und Orchester, gilt zudem:

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion

durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Hygieneplans statt.
- Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; **Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.** Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
- Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Zusätzlich gilt:

- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien im Abstand von 2,5m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Für den Eurythmie- und Musikabschluss gilt:

- Beim Unterricht im Gesang und Musizieren mit Blasinstrumenten stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen bzw. spielen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der/dem Verursacher*in mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht verwendet werden.
- Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

Im **Eurythmieunterricht** gilt zudem:

- Es darf zu keinem Zeitpunkt Körperkontakt bestehen
- Bei Übungen mit Stäben, Kugeln und anderen Gegenständen dürfen diese nicht getauscht werden
- Die Raumgröße muss entsprechend der Schülerzahl ausreichend bemessen sein, da pro Schüler*in mindestens 4 qm erforderlich sind. Die maximale Gruppengröße ist jeweils 14 Schüler*innen, Ausnahmen regelt das Hygieneteam
- Der Abstand von 1,5 m muss durchgehend eingehalten werden, kurzzeitige Annäherungen sind erlaubt
- Alle Schüler*innen sowie Lehrkraft und Eurythmiebegleiter*innen müssen Maske tragen. Sofern ein gültiges Maskenattest vorliegt, muss diejenige/derjenige an seinem festen Platz, mit ausreichendem Abstand zu anderen Personen, bleiben und darf sich nicht im Raum bewegen
- Eurythmiekleider und -schleier dürfen aus hygienischen Gründen nicht benutzt werden. Beim Schuhwechsel ist darauf zu achten, dass hier ebenfalls die Abstände eingehalten werden, daher muss ggf. in geteilten Gruppen die Umkleiden benutzt werden
- Während des Unterrichts ist entsprechend des Rahmenhygieneplans zu lüften
- Nach jedem Unterricht werden der Raum und die ggf. benutzten Instrumente desinfiziert und ausreichend gelüftet. Desinfektionsmittel und Tücher liegen bereit
- Schüler*innen können wegen Bedenken sich jederzeit von der aktiven Teilnahme am Unterricht befreien lassen, die Aufsichtspflicht der Lehrkraft bleibt bestehen

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Besprechungen, Konferenzen oder Versammlungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Für die Durchführung sind die Vorgaben des Rahmenhygieneplans an der Schule zu beachten.

Um Ansteckungsrisiken zu minimieren, ist deshalb im Vorfeld jeder Versammlung oder Gremiensitzung zu prüfen, ob

- sie unbedingt als Präsenzveranstaltung erforderlich ist und
- ob es realisierbare Alternativen zum Präsenzformat, wie z. B. Videokonferenzen gibt. Lehrerkonferenzen sollten möglichst nur online abgehalten werden.

Die Bayerische Schulordnung erlaubt seit diesem Schuljahr, bei Beratung und Beschlussfassung digitale oder fernmündliche Formate zu nutzen.

Wenn nur ein Präsenzformat in Frage kommt, sollte auf eine möglichst straffe Tagesordnung und Vorentlastung, z. B. durch Vorabzusendung von Informationen, geachtet werden, um die Dauer zu minimieren. Die Teilnehmerzahl sollte auf die kleinstmögliche Größe begrenzt werden. Entsprechend der Teilnehmerzahl wären angemessen große Räumlichkeiten zu bestimmen, um die Abstandsregeln sicher einhalten zu können.

Durch zeitliche und räumliche Entzerrung, z. B. der Klassenelternabende, kann ebenfalls ein wirksamer Beitrag zur Risikominderung geleistet werden.

- Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.
- Dies gilt analog auch für andere schulische Gremien.

Elternabende und Elterngespräche unter Infektionsschutzgesichtspunkten stellen als Präsenzveranstaltung eine große Herausforderung dar.

In der derzeitigen Situation können Elternsprechtage ausschließlich telefonisch oder einem digital gestützten Format stattfinden. Entsprechendes gilt auch für Sprechstunden von Lehrkräften, sofern ein persönlicher Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften nicht erforderlich ist.

In der aktuellen Situation sind Elternabende online abzuhalten, da sie keine zwingende Notwendigkeit haben.

10. Ausnahme bzw. medizinische Befreiung von der Schulpflicht oder Maskenpflicht

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann ein Maskenattest immer nur von einer/m Ärztin oder Arzt vorgenommen werden, der ein entsprechendes fachärztliches Attest erstellt. Eine solche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Schule selber darf nicht entscheiden, ob ein medizinischer Grund vorliegt und nur ein medizinischer Grund befreit vom Tragen einer MNS.

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (weiteres schulisches Personal, Schüler*innen und deren Eltern, Externe) verpflichtend. Lehrkräfte sind verpflichtet zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht, **muss** durchgängig auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Umgang mit Personen, die eine Masken-Pflicht nicht erfüllen können

Schüler*innen und Mitarbeiter*innen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist, müssen dem amtlichen Schulleiter zur Glaubhaftmachung* ein fachärztliches Attest vorlegen [*die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält]. Dieses kann im Sekretariat abgegeben werden. Dann erhält es der Schulleiter zur Beurteilung. Wird die Einschränkung, die das Tragen einer MNB unmöglich macht, dadurch glaubhaft, so erhält die/der Schüler*in oder Mitarbeiter*in ein grünes Kärtchen, mit dem es die akzeptierte Glaubhaftmachung belegen kann. Auch bei akzeptiertem Attest muss der Hygieneschutz gewährleistet werden. Deshalb muss der vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Personen durchgehend, insbesondere zu den Schulkindern, eingehalten werden. Sollte das nicht zu erreichen sein, so kann kein Präsenzunterricht erfolgen.

Wenn auf den Begegnungsflächen kein Abstand gewährt werden kann muss der/die Schüler*in wenigstens kurz eine Maske tragen oder warten, bis die Begegnungsflächen/Flure leer sind. Die Aufsichtspflicht erfolgt dann durch einen Erziehungsberechtigten, z.B. der/die Schüler*in wird später gebracht und nicht zu den Stoßzeiten geholt.

Am Sitzplatz in der Klasse werden Schüler*innen mit Maskenattest IMMER mit ausreichend Abstand zu den Mitschüler*innen platziert und dürfen nicht im Klassenzimmer umherlaufen bzw. bei Bewegungsspielen nicht mitmachen. Zusätzlich sollten sie einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht behindert, z. B. ein sogenanntes Face-Shield.

Besucher*innen, Mitarbeiter*innen sowie Eltern dürfen das Schulgelände im Falle einer vorgegebenen Maskenpflicht nicht ohne MNB betreten.

Der amtliche Schulleiter übernimmt die verantwortungsvolle Aufgabe die Atteste einzusehen, zu kopieren, dokumentieren und in den Schülerakten zu verwahren, damit wir unsere Pflicht zum Einhalten der Hygieneregeln wie vom Kultusministerium vorgeschrieben ausführen und nachweisen können.

Schüler*innen mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler*innen sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einer/m Ärztin bzw. Arzt

vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schüler*innen gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5. Für Schüler*innen der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Schulküche und Mensa

Im Bereich der Mensa und Schulküche, gelten die ausgehängten Regeln für diesen Bereich. Der Hygieneplan ist auch hier streng einzuhalten. Ein Betreten ist für Schüler*innen der Hütte nur zusammen mit einer Aufsichtsperson/Lehrkraft gestattet. Die Lehrer*innen, die Aufsicht haben, sind hier verantwortlich, dass die Schüler*innen sich streng an die Regeln halten.

Zur Wiederaufnahme und Erweiterung des Schulküchenbetriebs der Freien Waldorfschule Erlangen ab dem 28.09.2020:

11.1. Maßnahmen für die Küchenmitarbeiter*innen

Es arbeiten maximal 4 Mitarbeiter*innen gleichzeitig in der Küche, dadurch kann der geforderte Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Alle Mitarbeiter*innen haben durchgängig eine FFP2 Maske zu tragen.

Zubereitung: Bei der Zubereitung noch roher sowie kalter Speisen trägt der Mitarbeiter neben der FFP2 Maske auch Einmalhandschuhe. Sofort nach Fertigstellung werden diese einzeln portioniert, abgedeckt und gekühlt gelagert.

Hauptspeise: Die gegarten Speisen werden mit Deckel in die dafür vorgesehenen Wärmebehälter gestellt.

Ausgabe: Die Teller für die Ausgabe stehen gewärmt hinter der Theke und werden von einem Mitarbeiter befüllt. Dieser trägt eine Maske und Einmalhandschuhe. Die Bestecke werden mit ausgegeben. Ein bereits vorhandener Spuckschutz an der Ausgabe sorgt für entsprechenden Abstand und Sicherheit. Im Rhythmus von 30 Min, also nach jeder Schicht, wird die „Teller-Durchreiche“ vom Küchenpersonal desinfiziert.

Spülen: Die Spülkraft trägt Einmalhandschuhe. Sie darf nur im schmutzigen Bereich arbeiten, das heißt es muss ein weiterer Helfer mit Schutzausrüstung auf der sauberen Seite das Geschirr wegräumen oder nach Tausch der Einmalhandschuhe mit Desinfektion der Hände kann das Geschirr von ihr weggeräumt werden. Die Spülkraft holt sich das schmutzige Geschirr, das auf einem Wagen in der

Mensa rechts neben dem Kucheneingang abgestellt ist. Ein sauberer, desinfizierter Wagen kommt wieder an diese Stelle.

11.2. Pausenverkauf

Der Pausenverkauf steht nur Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Das Anstehen erfolgt mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 m. Die Hände werden vor Betreten des Verkaufsraumes desinfiziert/gewaschen. Auf die Einhaltung dieser Regeln achtet eine Aufsicht.

Alle Speisen werden von einer/m Küchenmitarbeiter*in ausgegeben, das Kassieren erfolgt von einer/m anderen Mitarbeiter*in. Selbstbedienung ist ausgeschlossen. Das Aufstellen der entsprechenden Plexiglasscheiben zum Schutz der Mitarbeiter*innen und der Speisen ist erfolgt. Nach dem Erhalten der Speisen wird der Ausgabebereich durch die offene Tür zum Hof verlassen.

11.3. Gestaltung der Essensräume

Die Essensräume stehen der Hüte zur Verfügung. Der Mindestabstand von 1,5 m wird zwischen den Kindern beim Essen und der Ausgabe eingehalten.

Im Raum vor der Theke werden alle Tische und Bänke entfernt. Hier wird ein Leitsystem für die Schüler*innen aufgebaut.

Essen wird nur an der Theke ausgegeben. Auch Besteck und Servietten werden nur von den Mitarbeiter*innen der Küche verteilt. Abgabe von Getränken erfolgt nur gläserweise durch die Mitarbeiter*innen der Küche.

11.4. Maßnahmen für Gäste, derzeit nur Kinder der Mittagsbetreuung/Hüte

- Alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen tragen im Mensabereich einen Mundschutz; dieser darf nur zum Essen abgenommen werden.
- Der Pausenverkauf steht nur Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- Der Mensabetrieb steht nur Schüler*innen der Hüte zur Verfügung. Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen dürfen sich Essen holen, müssen es aber im Lehrerzimmer oder den Verwaltungsräumen verspeisen.
- Es muss im Schichtbetrieb gegessen werden, das heißt es darf immer nur eine Klasse gleichzeitig zur Essensausgabe gehen und dann in einem Raum eine Jahrgangsstufe nach a und b getrennt gleichzeitig essen. Die Anwesenheit ist täglich zu dokumentieren.
- Die Gäste kommen mit gewaschenen Händen, ein Desinfektionsmittel hängt vor der Mensa an der Wand. Es darf immer nur eine Person an die Essensausgabe. Hier werden dann ein warmes Essen, ggf. zusätzlich ein Salat und/oder ein Dessert ausgegeben. Danach geht man mit dem Essen entweder entsprechend der Wegführung zu den Essensräumen oder bei schönem Wetter nach draußen in den Hof. Das schmutzige Geschirr wird auf die dafür bereitgestellten Servierwagen in der Nähe sortiert und abgestellt. Bis zum Tisch und nach dem Essen muss von den Gästen ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Nach dem Essen wird der Raum zügig wieder verlassen.

- Tische und Stühle werden nach Verlassen des Platzes von einer/m Mitarbeiter*in gereinigt, bevor die nächste Gruppe kommt. Dabei wird der Raum für mindestens fünf Minuten durchgelüftet.

12. Mittagsbetreuung, Notbetreuung, Ferienbetreuung

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, auch in Form der Notbetreuung sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr sollten auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Der Sitzplan oder Aufenthaltsplan muss dokumentiert werden (Anwesenheitslisten, falls erforderlich Sitzplan festlegen) um im Falle einer notwendigen Kontaktpersonen Verfolgung schnell nachzuvollziehen welcher Schüler mit wem Kontakt hatte.

Eine gemeinsame Nahrungsaufnahme ist mit maximalen Abstandsmöglichkeiten möglich, mindestens 2 m Abstand zu anderen Klassen sind erforderlich, mobile Trennwände können zusätzlichen Schutz bieten.

Es können keine Gastschüler*innen oder Besucher zugelassen werden.

13. Testkonzepte

Allen Mitarbeiter*innen wird eine wöchentliche Reihentestung ermöglicht. Anmeldungen dazu können über die Schule erfolgen oder selber an Teststationen oder vorgesehen Arztpraxen mit Teststation. Grundschüler*innen können einmal vor den Osterferien an einer PCR-Reihentestung teilnehmen.

Schnelltest/Selbsttest für Schüler*innen und Mitarbeiter*innen

Die Selbsttests werden in einem 10er-Set ausgegeben. Dies entspricht einem Vorrat für

- 5 Wochen für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen (2 Selbsttests pro Woche) bzw.
- 10 Wochen für Schüler*innen (ein Selbsttest pro Woche).

Sollte ein auf SARS Cov2 positiver Test vorliegen, sind folgende Schritte einzuhalten:

- Ein positives Testergebnis deutet stark auf eine Corona-Infektion hin. Es ist jedoch zusätzlich ein sog. PCR-Test erforderlich, um das Ergebnis des Selbsttests zu bestätigen. Zeigt das Ergebnis des Selbsttests eine Corona-Infektion an, ist von einem Besuch der Schule dringend abzusehen. Informieren Sie umgehend das lokale Gesundheitsamt sowie die Schule über das positive Testergebnis. Das Gesundheitsamt organisiert dann den erforderlichen PCR-Test und entscheidet über das weitere Vorgehen, z. B. Anordnung von häuslicher Isolation (ggf. auch für Familienangehörige), Ermittlung von Kontaktpersonen etc.
- Bei einem negativen Testergebnis kann die getestete Person die Schule besuchen. Zu beachten ist aber, dass ein negatives Testergebnis eine Corona-Infektion nicht mit 100%iger Sicherheit ausschließt, da Selbsttests nicht so zuverlässig wie PCR-Tests sind. Das Testergebnis stellt zudem nur eine Momentaufnahme dar. Daher ist die weiterhin konsequente Einhaltung der Maßnahmen des Hygienekonzepts unerlässlich. Testungen verhindern keine Infektionen, sondern decken diese nur früher auf. Treten trotz eines negativen Testergebnisses Symptome auf, die eine Corona-Infektion vermuten lassen, ist es erforderlich diese weiter abzuklären, z. B. durch Kontaktaufnahme mit einer/m Ärztin bzw. Arzt und der Durchführung eines PCR-Tests.

14. Schüler*innen mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler*innen sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einer/m Ärztin bzw. Arzt vorgenommen werden.

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Wenn einzelne Schüler*innen (bzw. deren Erziehungsberechtigte) Angst vor Ansteckung haben und für sich ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden.

Schüler*innen können in diesem Fall ggf. am Distanzunterricht der jeweiligen Gruppe teilnehmen; ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht allerdings nicht. Diese Möglichkeit zur Beurlaubung besteht zunächst befristet bis zum nächsten Öffnungsschritt. An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schüler*innen die Schule besuchen.

15. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer/s Schülerin oder Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

1. Bei **leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs-** bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schüler*innen nur möglich, wenn **ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales **Testzentrum**, eine/m **Ärztin** oder **Arzt** oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. bei allergisch bedingten Symptomen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schüler*innen die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, eine/m Ärztin oder Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

2. Kranke Schüler*innen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Schülerin bzw. Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungssymptome) **und ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, eine/m Ärztin oder Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

3. Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten abs. 1 und 2 entsprechend. Wir möchten Sie auch noch darauf hinweisen, dass bei vorliegenden Symptomen immer eine PCR-Testung vorgenommen werden muss. Ein Antigen-Schnelltest (Selbsttest oder Schnellteststationen) ist bei Symptomen laut der deutschen Teststrategie nicht zugelassen.

16. Quarantäne Maßnahmen

Bitte beachten Sie, dass unserer Hygienebeauftragten aufgrund des Datenschutzes nicht an den Quarantänemaßnahmen beteiligt sind. Ob und wann jemand in Quarantäne geht entscheidet einzig und alleine das Gesundheitsamt. Bei KP1 hängt die Verordnung von der Schilderung der positiven Kontaktperson ab.

Gerne beraten Sie unsere Hygienebeauftragten per Mail: hygienteam@waldorfschule-erlangen.de
Bei einem bestätigten Covid-19-Fall im schulischen Umfeld erfolgt eine Risikoermittlung des zuständigen Gesundheitsamts.

Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld darf auch das KMS vom 26. Februar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/590) und das zugrundeliegende Schreiben des StMGP vom 25.2.2021 (Az. G54p-G8390-2021/1052-1) hingewiesen werden.

Danach gilt: Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer/m Schülerin oder Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und es ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. Isolation bei bestehender Symptomatik).

Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.

- Als KP 1 eingestufte Schüler*innen bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung. Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

- Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer/m Schülerin oder Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schüler*innen dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei Lehrkräften und Mitarbeiter*innen

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft und Mitarbeiter*innen aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schüler*innen den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Entsprechendes gilt für Schüler*innen, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler*innen selbst). Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Zuständigkeiten

1. Anordnungen für Schulen finden sich insbesondere in § 18 der 12. BayIfSMV; hinsichtlich möglicher weiterer Anordnungen gelten die §§ 25 ff. der 12. BayIfSMV.
2. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis.
3. Das staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.
4. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.
5. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - a. die umgehende Information der betroffenen Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigten,
 - b. ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schüler*innen in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
 - c. ggf. die Ausstattung von Schüler*innen mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
 - d. die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

(Quelle und Grundlage dieser Schulregeln/Hausrecht 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, neuer Rahmenhygieneplan für Schulen vom 12.03.2021)

www.gesetze-bayern.de